

**Satzung**  
**über die Höhe der Kostenbeteiligung der Eltern an der Kita- und**  
**Schulspeisung in der Stadt Erkner**

Auf der Grundlage der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398) in der Fassung vom 08.04.1998 (GVBl. I S. 62), § 113 des Brandenburgischen Schulgesetzes vom 12.04.1996 (GVBl. I S. 102) in der Fassung vom 20.05.1999 (GVBl. I S. 130) und § 17 Abs. 1 des Kindertagesstättengesetzes für das Land Brandenburg vom 10.06.1992 (GVBl. I S. 178), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes vom 07.07.2000 (GVBl. I, Nr. 7, S. 106) hat die Stadtverordnetenversammlung Erkner in ihrer Sitzung am 30.03.2001 folgende Satzung beschlossen.

**§ 1**  
**Zweck**

Für Kinder in Kindertagesstätten sowie für Schülerinnen und Schüler der allgemeinbildenden Schulen der Stadt Erkner wird an den Öffnungstagen der Kitas bzw. an Schultagen, außer an Sonnabenden, eine warme Hauptmahlzeit bereitgestellt, wenn ein bedarfsgerechtes Angebot wirtschaftlich vertretbar ist.

**§ 2**  
**Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für Kindertagesstätten und Schulen, die sich in Trägerschaft der Stadt Erkner befinden.

**§ 3**  
**Bemessungsgrundlage der Kostenbeteiligung der Eltern**

Die Festlegung der Kostenbeteiligung der Eltern an der Kita- und Schulspeisung erfolgt unter Berücksichtigung der ersparten häuslichen Aufwendungen und der mit dem Anbieter der Mahlzeit vereinbarten Kosten je Portion (Abgabepreis).

#### § 4 Kostenbeteiligung der Eltern

- (1) Der Elternanteil je Essenportion wird wie folgt festgelegt:

Kindertagesstätten	Krippe	2,25 DM (1,15 Euro)
	Kindergarten	3,00 DM (1,50 Euro)
	Hort	3,45 DM (1,75 Euro)
Schulen		3,45 DM (1,75 Euro)

- (2) Für entschuldigte Fehltage wird keine Kostenbeteiligung der Eltern erhoben.
- (3) Eltern mit mehr als zwei unterhaltsberechtigten Kindern zahlen, wenn sie darüber einen Nachweis erbringen, ab dem dritten Kind keinen Elternanteil.
- (4) Eine Kostenbeteiligung der Eltern wird gänzlich erlassen, wenn sie nachweislich Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz beziehen.

#### § 5 Teilnahme Dritter an der Kita- und Schulspeisung

- (1) Erzieherinnen und Erziehern, Lehrerinnen und Lehrern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Gästen der Kindertagesstätten und Schulen kann die Möglichkeit eingeräumt werden, an der Kita- und Schulspeisung teilzunehmen.
- (2) Von den genannten Personen ist der tatsächliche Abgabepreis einzufordern.

#### § 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Mai 2001 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Höhe der Kostenbeteiligung der Eltern an der Kita- und Schulspeisung in der Gemeinde Erkner vom 13.01.1997 außer Kraft.

Erkner, den 05.04.2001

*Vogelsänger*  
Vogelsänger  
Vorsitzender der  
Stadtverordnetenversammlung



*Schulze*  
Schulze  
Bürgermeister